

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Abteilung 1	Datum 04.12.2013	Drucksachen-Nr. 2013/510
-------------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	nicht öffentlich	24.03.2014
Kreistag	öffentlich	07.04.2014

Tagesordnungspunkt 6

**Errichtung der Haldenwang-Stiftung zur Förderung behinderter Kinder und Jugendlicher;
Übernahme des Stiftungsvermögens durch den Landkreis Konstanz im Falle einer Auflösung der Stiftung**

Beschlussvorschlag

Der Landkreis Konstanz übernimmt im Falle einer Auflösung der Haldenwang-Stiftung zur Förderung behinderter Kinder und Jugendlicher das Vermögen der Stiftung gem. § 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 der Stiftungssatzung.

Vorberatung

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat am 24.03.2014 vorberaten. Er empfiehlt einstimmig Zustimmung zum Beschlussvorschlag.

Sachverhalt

Herr Horst Haldenwang aus Buchenbach beabsichtigt die Errichtung einer selbständigen Stiftung bürgerlichen Rechts, der „*Haldenwang Stiftung zur Förderung behinderter Kinder und Jugendlicher*“. Die Stiftung soll bei ihrer Gründung mit einem Barvermögen in Höhe von 100.000 € sowie zunächst vier vermieteten Mehrfamilienhäusern ausgestattet werden. Herr Horst Haldenwang ist mit dem Namensgeber der Haldenwang-Schule Singen, Herrn Karl-Georg Haldenwang, nicht verwandt. Die Namensidentität ist reiner Zufall.

Stiftungszweck ist die Förderung behinderter Kinder und Jugendlicher im Allgemeinen, nicht nur bezogen auf die Haldenwang-Schule Singen. Erst im Falle der Auflösung der Stiftung sieht der Entwurf der Stiftungssatzung vor, dass dem Landkreis Konstanz das Stiftungsvermögen zufallen soll. Dieses hat er für mildtätige Zwecke nach Maßgabe der Satzung zu verwenden; vorzugsweise für die Haldenwang-Schule.

Für diesen Passus in der Stiftungssatzung benötigt Herr Haldenwang die Zustimmung des Landkreises Konstanz.

Der Vorgang wurde von der Verwaltung geprüft: Eine Zustimmung des Landkreises stellt keine verbindliche Zusage dar. Erst im Falle der Auflösung könnte der Landkreis rechtsverbindlich über die Annahme entscheiden. Sofern die auf den Grundstücken liegenden Lasten (z.B. Altlasten) größer wären als der Vermögenswert, könnte der Landkreis ablehnen.

Die Bestimmung in der Stiftungssatzung bringt keinen Nachteil für den Landkreis. Erbschaftsteuern fallen nicht an, auch ist ein Verkauf der Grundstücke möglich, der Erlös müsste dann nach dem Stifterwillen für mildtätige Zwecke, vorzugsweise für die Haldenwang-Schule, verwendet werden.

Die Schulleitung der Haldenwang-Schule Singen steht dem Vorhaben sehr positiv gegenüber. Es gab bereits einige persönliche Kontakte zwischen dem Schulleiter Herrn Hall und Herrn Haldenwang.

Aus den dargestellten Gründen kann der geplanten Stiftungsgründung mit dem genannten Passus zugestimmt werden.

Herrn Haldenwang sowie dem Regierungspräsidium Freiburg wird im Falle einer entsprechenden Beschlussfassung mitgeteilt, dass der Landkreis bereit ist, das Stiftungsvermögen im Falle einer Beendigung der Stiftung zu übernehmen und entsprechend den Vorgaben zu verwenden.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhalt.

Anlagen

Anlage 1 – Anfrage der Kanzlei Dr. Fettweis & Sozien vom 27.09.2013